

681/A XX.GP

## ANTRAG

der Abgeordneten Dr. Volker Kier, Gredler, Partnerinnen und Partner  
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Einreise, den  
Aufenthalt und die Niederlassung von Fremden (Fremdengesetz 1997)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Einreise, den Aufenthalt und die  
Niederlassung von Fremden (Fremdengesetz 1997), BGBl 75/97, in der geltenden  
Fassung, geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Fremdengesetz 1997, BGBl. 75/97, wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 4 Z 1 wird geändert lautet:

§ 7 (4)1.: „ihr Aufenthalt ausschließlich dem Zweck eines Studiums an einer  
österreichischen Universität oder sonstigen Institution des postsekundären  
Bildungssektors oder an einer nicht - österreichischen Universität oder Hochschule -  
sofern diese in ihrem Sitzstaat anerkannt ist - oder einer Schulausbildung dient.“

Begründung

Angesichts der Funktion international angesehener und in Österreich akkreditierter  
Hochschuleinrichtungen, die Studienprogramme in Österreich anbieten (wie etwa die  
Webster University), als Ausbildungsorte für österreichische, aber vor allem auch  
ausländische Studierende sowie für Angehörige multinationaler Unternehmen und  
Botschaften, welche eine Ergänzung bzw. Alternative zum österreichischen  
Hochschulsystem suchen, erscheint es als besonders problematisch, daß  
ausländische Nicht - EU - Bürgerinnen und - Bürger nach dem österreichischen  
Fremdenrecht nur dann als „zum Zwecke eines Studiums“ aufhältig gelten und eine  
entsprechende Aufenthaltserlaubnis bekommen, wenn sie an einer österreichischen  
Hochschule zugelassen sind. Dies ist zumindest die Rechtsauffassung des  
zuständigen Bundesministeriums für Inneres (vgl. parlamentarische Anfrage -  
beantwortung 3243/AB), die jener des Wissenschaftsministeriums widerspricht.  
Damit spricht man jenen Bildungseinrichtungen, die nicht der österreichischen  
Hochschulgesetzgebung unterliegen - wie die Webster University - explizit einen  
Bildungsauftrag im öffentlichen Interesse ab.

Die Folge für Studentinnen und Studenten der Webster University und ähnlicher Hochschulen ist, daß sie entweder (in der Regel) innerhalb von 90 Tagen das Land wieder verlassen müssen (als „Touristen“) oder aber dem Quotensystem bei Erteilung einer Niederlassungsbewilligung unterliegen, das für 1998 per Niederlassungsverordnung 630 Niederlassungsbewilligungen für Drittstaatsangehörige ohne Erwerbsabsicht vorsieht.

Dies erscheint nicht nur unzumutbar und schadet der internationalen Reputation Österreichs, sondern steht sogar dem Koalitionsübereinkommen zwischen SPÖ und ÖVP entgegen, in dem z.B. die Schaffung eines gesetzlichen Anerkennungsverfahrens für private und/oder ausländische Universitäten und Hochschulen gefordert wird.

Es wird vorgeschlagen, den Antrag dem Ausschuß für innere Angelegenheiten zuzuweisen.